

# Untragbar unerträglich



Gelegentlich ist es unerfreulich, mit einer Prognose richtig gelegen zu haben. Die Ergebnisse der Recherchen, die der Chaos Computer Club mit seiner am 08.10.2011 publizierten Analyse eines „Staatstrojaners“<sup>1</sup> auslöste, übertreffen jedoch die schlimmsten Befürchtungen – selbst die, die die Gutachter des Bundesverfassungsgerichts 2007 im Verfahren um die Zulässigkeit der „Online-Durchsuchung“ formuliert hatten.<sup>2</sup>

Da ist zunächst das Unternehmen DigiTask aus Haiger, das die Überwachungssoftware im Auftrag von LKAs und BND entwickelte. Dessen früherer Geschäftsführer wurde nach Erkenntnissen des Handelsblatts<sup>3</sup> im Jahre 2002 wegen Bestechung zu 1,5 Mio. € Geldbuße und 21 Monaten auf Bewährung verurteilt. Auch versteht DigiTask zumindest von Web-Sicherheit nicht allzu viel, wie der Blogger David Vieira-Kurz am 12.10.2011 nach einigen einfachen Tests feststellen musste („Die Konfiguration des Systems ist einfach peinlich“<sup>4</sup>).

Dann ist da die Software. Sie verschlüsselt die zu übermittelnden Daten mit einem immer gleichen AES-Schlüssel und kann über nachladbare Module sowohl zur Quellen-TKÜ als auch zur Online-Durchsuchung eingesetzt werden. Für letztere hat das BVerfG in seinem Urteil vom 27.02.2008<sup>5</sup> sehr hohe materielle Zulässigkeitsvoraussetzungen formuliert: „Die heimliche Infiltration eines informationstechnischen Systems, mittels derer die Nutzung des Systems überwacht und seine Speichermedien ausgelesen werden können, ist verfassungsrechtlich nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte einer konkreten Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut bestehen.“ Anders als bei einer (Quellen-) TKÜ genügen z. B. Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz diesem Kriterium nicht.

Dass es keine gute Idee ist, die Entscheidung über den Funktionsumfang der ausgelieferten Software in die Hand der Strafverfolgung zu legen, zeigt das Urteil des LG Landshut<sup>6</sup> vom 20.01.2011: Bei der Umsetzung eines Quellen-TKÜ-Beschlusses des Amtsgerichts Landshut gemäß § 100a StPO wurden von den bayerischen Strafverfolgungsbehörden mit der von DigiTask entwickelten Überwachungssoftware von dem PC eines Verdächtigen im 30-Sekunden-Takt 66.000 Screenshots erzeugt – rechtswidrig, wie das Landgericht wörtlich urteilte. Nach Recherchen von Spiegel Online, veröffentlicht am 19.10.2011 im Spiegel TV Magazin<sup>7</sup>, war dies möglicherweise kein Einzelfall.

Nun ist in einem Rechtsstaat auch die Exekutive an Gesetz und Verfassung gebunden. Vor allem das unterscheidet ihn von einer Willkürherrschaft. Daher ist ein Landesinnenminister wie Joachim Herrmann, der einen solchen Rechtsbruch acht Monate nach dem rechtskräftigen Urteil auch noch verteidigt („Soweit es Bayern angeht, ist klar, dass das Landeskriminalamt ausschließlich rechtlich zulässige, von Ermittlungsrichtern angeordnete Maßnahmen durchgeführt hat. (...) Verstöße kann ich keine erkennen.“<sup>8</sup>), nicht nur unerträglich, sondern untragbar.

**Dirk Fox**

1 <http://www.ccc.de/system/uploads/76/original/staatstrojaner-report23.pdf>  
 2 Schriftliche Stellungnahmen der Gutachter zur Anhörung des Bundesverfassungsgerichts am 10.10.2007, <http://de.wikipedia.org/wiki/Online-Durchsuchung#Materialien>  
 3 <http://www.handelsblatt.com/technologie/it-tk/it-internet/der-staatstrojaner-wird-seziert/5660384.html>  
 4 <http://secalert.net/post.php?id=56>  
 5 BVerfG, 1 BvR 370/07 vom 27.2.2008 [http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20080227\\_1bvr037007.html](http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20080227_1bvr037007.html)  
 6 AZ 4 Qs 346/10 LG Landshut, [http://ijure.org/wp/wp-content/uploads/2011/01/LG\\_Landshut\\_4\\_Qs\\_346-10.pdf](http://ijure.org/wp/wp-content/uploads/2011/01/LG_Landshut_4_Qs_346-10.pdf)  
 7 Geheimdienste : Trojaner außer Kontrolle, <http://www.spiegel.de/video/video-1155714.html>  
 8 Zitiert in Spiegel Online, 11.10.2011, <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/0,1518,791193,00.html>